

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz), das der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 15.09.2010 als Anlage beigefügt ist, wird wie folgt geändert:

Nach der Tarif-Nr. 611 wird folgende Tarifnummer neu eingefügt:

„611a	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB, §§ 24 ff. BauGB)“	10 bis 25
-------	---	-----------

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 19. Mai 2015

STADT GRAFENAU

Niedermeier  
1. Bürgermeister

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz), das der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 19.12.2001 als Anlage beigefügt ist, wird neu gefasst (siehe Anlage).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 15. September 2010  
Stadt Grafenau

P e t e r  
1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600
	001	<b>Beglaubigungen</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	<p style="text-align: center;">0,75 je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro im Einzelfall</p> <p style="text-align: center;">Werden mehrere Abschrif- ten, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Be- glaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.</p>
	002	<b>Bescheinigungen</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Be- scheinigung	<p style="text-align: center;">kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AIIMBI S. 571)</p> <p style="text-align: center;">5 bis 75</p>

03	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>	<p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 je Akt oder Buch mindestens 5 Euro
04	<b>Fristverlängerungen:</b>	<p>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro</p> <p>5 bis 60</p>
0	005 <b>Zweitschriften:</b>	Erteilung einer Zweitschrift	<p>1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 Euro vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens 15 Euro.</p>
006	<b>Niederschriften:</b>		7,50 bis 75 für jede angefangene Stunde

02

## **Besondere Amtshandlungen**

### 020 **Hauptverwaltung Kommunalgesetze**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Genehmigungen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2.500  |
| 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25 a LkrO)        | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |

### 021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

- |   |  |
|---|--|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 bis 150  |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)   | 50 bis 2.500   |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG  | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)    |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)                    |  |
| 4.0 bei Geldansprüchen  | ½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 Euro |
| 4.1 sonst   | 12,50 bis 200  |

03

## **Finanzverwaltung**

- |   |              |
|---|--------------|
| 030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | ,-           |
| 031 Anmahnung rückständiger Beträge       | 5,00 bis 150 |

1	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11	<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>	
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250
111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12	<b>Feuerbeschau</b>	
120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000
121	Anordnungen (§ 6 FBV)	15 bis 1.000

6	<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610 Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611 Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612 Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613 Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000
	614 Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615 Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62	<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620 Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500
63	<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630 Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18,19 und 22a BayStrWG)	s. Satzung für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
	631 Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632 Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500
	633 Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

67	<b>Straßenreinigungs- und –sicherungs- verordnung</b>	
	670 Befreiung von in der Verordnung festge- legten Verboten	10 bis 375
	671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75
7	<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirt- schaftsförderung</b>	
70	<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
	701 Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250
	702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif- Nr. 701	10 bis 600
	703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
	<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73	<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
	731 Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Aus- nahmegewilligung	10 bis 150
75	<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750 Genehmigung zur Vornahme gewerb- licher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600
	751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
	753 Genehmigung auf Grund einer Ge- meindeverordnung	10 bis 1.250
	754 Einzelanordnung auf Grund einer	10 bis 600

Gemeindevorordnung

76

**Sonstige öffentliche Einrichtungen**  
(einschließlich Abwasserbeseitigung)

760 Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen 10 bis 200

8

81 **Wasserversorgung**

810 Anordnung der Wassersperre 10 bis 150

## Bekanntmachungsvermerk

Gemäß § 34 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 7.5.2008 wurde vorstehende Satzung in der Verwaltung der Stadt Grafenau zur Kenntnisnahme niedergelegt. Hierauf wurde im Grafenauer Anzeiger Nr. 226 vom 29.9.2010 hingewiesen.

Grafenau, den 30.9.2010  
Stadt Grafenau

P e t e r  
1. Bürgermeister

### Verteiler:

- a) Ortsrechtssammlung
- b) Akte EAPI. 930
- c) Landratsamt Freyung-Grafenau
- d) Kasse